

Geschäftszahl: 6105

zu entrichtende Gebühr

515,--

Euro

Dr. Schwarz

NOTAR INNSBRUCK

A 10756/17

PROTOKOLL,

aufgenommen am 12.06.2026 (zwölften Juni zweitausendsechszwanzig) vom öffentlichen Notar Dr. Philipp Schwarz mit dem Amtssitz in Innsbruck und der Amtskanzlei in 6020 Innsbruck, Palais Hauser, Bozner Platz 4, über die am heutigen Tag in der Zeit von 11:02 Uhr (elf Uhr und zwei Minuten) bis 12:19 Uhr (zwölf Uhr und neunzehn Minuten) in den Räumlichkeiten des AC Hotel Innsbruck, Salurner Straße 15, 6020 Innsbruck, wohin ich mich über ausdrückliches Ersuchen des Vorstandes der Woltank Group AG begeben habe, abgehaltene ordentliche Hauptversammlung der

Woltank Group AG

mit dem Sitz in Innsbruck, FN 306731 a

(im Folgenden kurz als „Gesellschaft“ bezeichnet)

sowie über die bei dieser Versammlung erfolgten Beratungen und gefassten Beschlüsse.

Zur heutigen Hauptversammlung sind erschienen:

1. Die Aufsichtsratsmitglieder:

- Doktor Andreas AUFSCHNAITER,
- David Nicola Maksim HOFMANN,
- Raphaela LINDLBAUER
- Doktor Peter Michael WERTH;
- [entschuldigt für die heutige Hauptversammlung: Dr. Peter PODESSER];

2. der Vorstand:

- Simon RECKLA, M.A.;

3. Doktor Christoph Lauscher für die Crowe LHP GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft (Abschlussprüferin);

Öffentlicher Notar Dr. Philipp Schwarz & Partner, Kommandit-Partnerschaft



Dr. Philipp Schwarz
Notar, Mediator, akad. gepr.
Europarechtsexperte

Mag. Martin Oberhammer, MBL Notarpartner und Gesellschafter
Mag. Sarah Auer-Schwarz, MBL, BA Notarsubstitutin
und Gesellschafterin

Dr. Klara Putz Notariatskandidatin
Mag. Barbara Petzer Notariatskandidatin



Bozner Platz 4 (Eingang Brixner Straße), Palais Hauser, 6020 Innsbruck | T: +43 512 59969-0 | F: +43 512 59969-16 | www.notar-schwarz.at | schwarz@notar.cc | ATU78307501

4. die im Teilnehmerverzeichnis, **Beilage ./1 (eins)**, angeführten **Aktionäre beziehungsweise Vertreter von Aktionären** und _____
5. der beurkundende Notar Doktor Philipp **SCHWARZ**. _____

Beilagen zu diesem notariellen Protokoll: _____

Beilage ./1 Verzeichnis der anwesenden oder vertretenen Aktionäre und der Vertreter der Aktionäre (Teilnehmerverzeichnis) zur Präsenzverkündung. _____

Beilage ./2 Veröffentlichung der Einladung auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes vom 15.05.2026 (fünfzehnten Mai zweitausendsechszwanzig). _____

Beilage ./3 Schriftlicher Bericht des Vorstands gemäß § 65 Abs 1 iVm § 170 Abs 2 und § 153 Abs 4 AktG (Tagesordnungspunkt 9. (neun)) _____

Grundkapital und Stimmrechte: _____

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt am Tag der Hauptversammlung laut Firmenbuch EUR 5.281.654,- (fünf Millionen zweihunderteinundachtzigtausendsechshundertvierundfünfzig). Es ist zerlegt in 5.281.654 (fünf Millionen zweihunderteinundachtzigtausendsechshundertvierundfünfzig) nennbetragslose Stückaktien, die auf Inhaber lauten. Gemäß § 17 (Paragraph siebzehn) Absatz 1 (eins) der Satzung gewährt jede Stückaktie eine Stimme. —

Bestimmungen der Satzung zur Beschlussmehrheit: _____

§ 18 (Paragraph achtzehn) Absatz 1 (eins) der Satzung, in der zuletzt beim Firmenbuch eingereichten Fassung, lautet wie folgt: _____

„(1) *Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen Grundkapitals gefasst, sofern nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder dieser Satzung eine höhere Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.*“ _____

Herr Doktor Andreas Aufschnaiter als Vorsitzender des Aufsichtsrates übernimmt den Vorsitz in der heutigen ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft, eröffnet diese und begrüßt die Erschienenen. _____

Wolfbank Group AG

Teilnehmerverzeichnis zur ordentlichen Hauptversammlung am 12.06.2026

Pos	Name	Vorname	Titel	Anwesend	wird vertr.	ja	nein	Pos	Name	Vorname	Aktienanzahl	Stimmwert					
1	Baywobau Invest GmbH				1			VM	Hofmann	David Maksim	364.320	6,90%					
2	Borgato	Andrea	Dr.		1			VM	Puklak	Christian	163.724	3,10%					
3	Aufschnaiter	Andreas	Dr.	1							300.001	5,68%					
4	FCPI ALTO INNOVATION 2020				1			VM	Greil	Manfred	84.690	1,60%					
5	FCPI ALTO INNOVATION 2021				1			VM	Greil	Manfred	97.200	1,84%					
6	INNOVALTO 2017-2018				1			VM	Greil	Manfred	73.780	1,40%					
8	Axion S.A. (Paladin ONE)				1			VM	Greil	Manfred	440.991	8,35%					
9	Valoreit GmbH				1			GF	Werth	Peter	588.204	11,14%					
10	Persico	Giacomo Giovanni			1			VM	Greil	Manfred	70.700	1,34%					
12	Paladin Langfrist GmbH & Co. KGaA				1			VM	Maschmeyer	Marcel	214.493	4,06%					
14	Lindbauer	Hans-Peter			1			VM	Lindbauer	Raphaela	305.670	5,79%					
18	C. & S. - Consulenze e Servizi Srl.				1			VM	Werth	Peter	155.039	2,94%					
19	Doris Capital Management GmbH				1			VM	Seifert	Ralf	6.200	0,12%					
20												0,00%					
21												0,00%					
22												0,00%					
23												0,00%					
24												0,00%					
25												0,00%					
26												0,00%					
27												0,00%					
28												0,00%					
29												0,00%					
75	Unbekannt										2.416.642	45,76%					
Grundkapital												1	12	0		5.281.654	100,00%
Selbst anwesend:												1				300.001	5,68%
Vertreten:													12			2.565.011	48,56%
Anwesendes Grundkapital:												13				2.865.012	54,24%

Präsenzbekanntgabe

Das Grundkapital von EURO 5.281.654,- ist wie folgt vertreten:

An der Hauptversammlung nehmen 13 Aktionäre teil bzw. sind diese rechtswirksam vertreten. Das so anwesende bzw. vertretene Grundkapital beträgt 2.865.012,00. Die Zahl der anwesenden bzw. rechtswirksam vertretenen Stimmen beläuft sich auf insgesamt 2.865.012,00, das sind 54,24 % des Grundkapitals der Gesellschaft.

Innsbruck, den 12.06.2026


Name: Vorsitzender des Aufsichtsrats

LEERSEITE

Der Vorsitzende stellt sodann fest, dass die heutige ordentliche Hauptversammlung durch Veröffentlichung der diesem Protokoll als **Beilage ./2 (zwei)** beigefügten Einladung auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes am 15.05.2026 (fünfzehnten Mai zweitausendsechszwanzig) einberufen wurde und die heutige Hauptversammlung zu den bekanntgemachten Punkten der Tagesordnung voll beschlussfähig ist.

Im Anschluss bittet der Vorsitzende Herrn Notar Dr. Phillip Schwarz, die Beschlüsse der heutigen ordentlichen Hauptversammlung zu beurkunden und die Durchführung der Abstimmung zu überwachen.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Unterlagen gemäß § 108 (Paragraph einhundertacht) Absatz 3 (drei) Aktiengesetz einschließlich des Berichtes des Aufsichtsrats gemäß § 96 (Paragraph sechszundneunzig) Aktiengesetz sowie des Berichtes der Vorstands gemäß § 170 (Paragraph einhundertsechszig) Absatz 2 (zwei) Aktiengesetz und § 153 (Paragraph einhundertdreiundfünfzig) Absatz 4 (vier) Aktiengesetz am 22.05.2026 (zweiundzwanzigsten Mai zweitausendsechszwanzig), und damit rechtzeitig, auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft unter <https://wolftankgroup.com/de/investor-relations/hauptversammlungen/> zugänglich gemacht wurden und in der heutigen ordentlichen Hauptversammlung aufliegen, sowie, dass eine Ergänzung der Tagesordnung und weitere Beschlussvorschläge von Aktionären nicht beantragt wurden. Der Vorsitzende legt die mit der Einladung vom 15.05.2026 (fünfzehnten Mai zweitausendsechszwanzig) bekanntgemachte Tagesordnung als Tagesordnung für die ordentliche Hauptversammlung fest und verweist auf diese.

Der Vorsitzende erklärt, dass für eine informative, aber auch effiziente Abwicklung der Hauptversammlung, zunächst die Berichte und Beschlussvorschläge zu sämtlichen Tagesordnungspunkten en bloc präsentiert werden. Danach werden die Wortmeldungen zu allen Tagesordnungspunkten behandelt. Nach der Beantwortung aller Fragen wird über die jeweiligen Anträge abgestimmt.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass Bild- und Tonaufzeichnungen durch Versammlungsteilnehmer nicht gestattet sind, und ersucht die Aktionärinnen und Aktionäre sowie alle Anwesenden, die Mobiltelefone abzuschalten beziehungsweise auf lautlos zu stellen. _____

Der Vorsitzende bestimmt, dass gemäß § 16 (Paragraph sechzehn) Absatz 2 (zwei) der Satzung die Gegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung behandelt werden. _____

Der Vorsitzende beginnt sodann mit der Behandlung der Tagesordnung wie folgt: _____

Tagesordnungspunkt 1. (erstens) _____

„Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2025 (einunddreißigsten Dezember zweitausendfünfundzwanzig) samt Lagebericht sowie Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025 (zweitausendfünfundzwanzig)“ _____

Der Vorsitzende führt dazu aus: _____

Allen Anwesenden liegt der festgestellte Jahresabschluss nach UGB samt Lagebericht über das Geschäftsjahr 2025 (zweitausendfünfundzwanzig) vor. Eine Verlesung dieser Unterlagen erübrigt sich daher. _____

Der Aufsichtsrat der Woltank Group AG hat im Berichtsjahr 2025 (zweitausendfünfundzwanzig) die ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben gewissenhaft wahrgenommen. Der Aufsichtsrat trat im Geschäftsjahr 2025 (zweitausendfünfundzwanzig) zu 12 (zwölf) Sitzungen gemeinsam mit dem Vorstand zusammen. _____

Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig beraten und seine Tätigkeit kontrolliert. In alle Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen war der Aufsichtsrat unmittelbar eingebunden, dies gemäß der geltenden Geschäftsordnung für den Vorstand und darüber hinaus. _____

Der Vorstand unterrichtete den Aufsichtsrat regelmäßig, sowohl schriftlich als auch mündlich, zeitnah und umfassend über die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung der Gesellschaft, über wichtige Geschäftsereignisse, die Entwicklung der Geschäfte einzelner Konzerngesellschaften, die strategische Weiterentwicklung sowie die aktuelle Lage des Konzerns. –

Wolftank Group AG (306731a) | Ordentliche Hauptversammlung 2026

Ordentliche Hauptversammlung: 12. Juni 2026, 11:00 Uhr

Termin

Freitag, den **12. Juni 2026** um 11:00 Uhr

Ort

Konferenzräume des AC Hotel Innsbruck
Salurner Straße 15
6020 Innsbruck

Veröffentlicht auf EVI am 15.05.2026

Wolftank Group AG

Innsbruck, FN 306731a

ISIN AT0000A25NJ6

Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung

Hiermit laden wir unsere Aktionärinnen und Aktionäre zur ordentlichen Hauptversammlung der Wolftank Group AG ein, die am **Freitag, den 12. Juni 2026, um 11:00 Uhr**, in A-6020 Innsbruck, Salurner Straße 15, in den Konferenzräumen des AC Hotel Innsbruck, stattfindet.

I. Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung lautet wie folgt:

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2025 samt Lagebericht sowie Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025.
2. Vorlage des Konzernabschlusses zum 31.12.2025 samt Konzernlagebericht.
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns 2025.
4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025.
5. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025.
6. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026.

7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 6 Abs 1.
8. Beschlussfassung über die Wahlen in den Aufsichtsrat.
9. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 4 sowie Abs 1a und 1b AktG bis zum 12.12.2028, wobei der auf die von der Gesellschaft erworbenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital gemeinsam mit sonstigen von der Gesellschaft bereits gehaltenen eigenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten darf. Der Erwerb kann über die Börse, durch ein öffentliches Angebot oder auf sonstige gesetzlich zulässige Weise erfolgen. Das Andienungsrecht der Aktionäre (umgekehrtes Bezugsrecht) wird ausgeschlossen.

II. Unterlagen

Folgende Unterlagen zur Hauptversammlung gemäß § 108 Absatz 3 AktG sind ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung, somit ab dem 22.05.2026 auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft unter <https://wolftankgroup.com/de/investor-relations/hauptversammlungen/> zugänglich:

- Jahresabschluss der Gesellschaft samt Lagebericht zum 31.12.2025;
- Konzernabschluss samt Konzernlagebericht zum 31.12.2025;
- Bericht des Aufsichtsrats gemäß § 96 AktG für das Geschäftsjahr 2025;
- Die Beschlussvorschläge zu den Tagesordnungspunkten 3 bis 9;
- Erklärung der vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidaten für die Wahl in den Aufsichtsrat gemäß § 87 Abs 2 AktG;
- Satzung unter Ersichtlichmachung der Änderungen;
- Bericht des Vorstands § 65 Abs 1 iVm § 170 Abs 2 und § 153 Abs 4 AktG;
- Vollständiger Text dieser Einberufung; sowie
- Formulare für die Erteilung und den Widerruf einer Vollmacht gemäß § 114 AktG.

Zusätzlich werden die genannten Dokumente in der Hauptversammlung aufliegen und die Gesellschaft beabsichtigt, diese auch auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft unter <https://wolftankgroup.com/de/investor-relations/hauptversammlungen/> zugänglich zu machen.

III. Nachweisstichtag und Teilnahme an der Hauptversammlung

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des 02.06.2026 (Nachweisstichtag). Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist nur berechtigt, wer an diesem Stichtag Aktionär ist und dies der Gesellschaft nachweist. Für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag ist eine Depotbestätigung

gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am 09.06.2026 (24:00 Uhr, MEZ/MESZ, Wiener Zeit) ausschließlich auf einem der folgenden Kommunikationswege und Adressen zugehen muss, nachzuweisen: Für die Übermittlung der Depotbestätigung in Textform, die die Satzung gemäß § 15 Absatz 1b genügen lässt, per E-Mail: christian.pukljak@wolftankgroup.com (als PDF dem E-Mail anzuschließen); für die Übermittlung der Depotbestätigung in Schriftform per Post oder Boten an Wolftank Group AG, zH Herrn Mag. Christian Pukljak, A-6020 Innsbruck, Leopoldstraße 2.

Die Aktionäre werden gebeten sich an ihr depotführendes Kreditinstitut zu wenden und die Ausstellung und Übermittlung einer Depotbestätigung zu veranlassen.

Es wird auf § 10a Absatz 2 AktG verwiesen, nach dem die Depotbestätigung zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf.

Depotbestätigung gemäß § 10a AktG

Die Depotbestätigung ist vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD auszustellen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- Angaben über den Aussteller: Name/Firma und Anschrift oder eines im Verkehr zwischen Kreditinstituten gebräuchlichen Codes (BIC);
- Angaben über den Aktionär: Name/Firma, Anschrift, Geburtsdatum bei natürlichen Personen;
- gegebenenfalls Register und Registernummer bei juristischen Personen;
- Angaben über die Aktien: Anzahl der Aktien des Aktionärs, ISIN AT0000A25NJ6;
- Depotnummer bzw. eine sonstige Bezeichnung;
- Zeitpunkt, auf den sich die Depotbestätigung bezieht.

Die Depotbestätigung als Nachweis des Anteilsbesitzes zur Teilnahme an der Hauptversammlung muss sich auf das Ende des Nachweistichtages 02.06.2026 (24:00 Uhr, MEZ/MESZ, Wiener Zeit) beziehen. Depotbestätigungen, die vor diesem Zeitpunkt ausgestellt worden sind, werden nicht akzeptiert. Die Depotbestätigung wird in deutscher Sprache oder in englischer Sprache entgegengenommen.

IV. Vertretung durch Bevollmächtigte

Jeder Aktionär, der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist und dies der Gesellschaft gemäß den Festlegungen in dieser Einberufung Punkt III nachgewiesen hat, hat das Recht einen Vertreter, etwa den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, zu bestellen, der im Namen des Aktionärs an der Hauptversammlung teilnimmt und dieselben Rechte wie der Aktionär hat, den er vertritt. Die Vollmacht muss einer bestimmten Person (einer natürlichen oder einer juristischen Person)

in Textform erteilt werden, wobei auch mehrere Personen bevollmächtigt werden können. Die Erteilung oder der Widerruf einer Vollmacht ist sowohl vor als auch während der Hauptversammlung möglich; persönliches Erscheinen gilt als Widerruf einer vorher erteilten Vollmacht. Für die Übermittlung von Vollmachten bieten wir dieselben oben (zur Übermittlung der Depotbestätigung) angegebenen Kommunikationswege und Adressen an.

Die Vollmachten müssen spätestens bis 09.06.2026, 16:00 Uhr, MEZ/MESZ, Wiener Zeit, bei einer der zuvor genannten Adressen eingehen, sofern sie nicht am Tag der Hauptversammlung an der Ein- und Ausgangskontrolle der Hauptversammlung übergeben werden.

Hat der Aktionär seinem depotführenden Kreditinstitut (§ 10a AktG) Vollmacht erteilt, so genügt es, wenn dieses zusätzlich zur Depotbestätigung, auf dem für dessen Übermittlung an die Gesellschaft vorgesehenen Weg, die Erklärung abgibt, dass ihm Vollmacht erteilt wurde.

Von der Gesellschaft wird Herr Mag. Manfred Greil als Stimmrechtsvertreter benannt.

V. Datenschutzinformationen für Aktionärinnen und Aktionäre gemäß Art 13 und 14 DSGVO

Die Woltank Group AG verarbeitet personenbezogene Daten der Aktionäre streng nach den geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Europäischen Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) sowie des österreichischen Datenschutzgesetzes, was zwingend erforderlich ist, um den Aktionären die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist somit Artikel 6 (1) c) DSGVO.

Jeder Aktionär hat ein jederzeitiges Auskunfts-, Berichtigungs-, Einschränkung-, Widerspruchs- und Löschungsrecht bezüglich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie ein Recht auf Datenübertragung nach Kapitel III der DSGVO. Diese Rechte können Aktionäre gegenüber der Woltank Group AG unentgeltlich auch über die Stimmrechtsvertretung geltend machen. Zudem steht den Aktionären ein Beschwerderecht bei der Datenschutz-Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO zu.

Innsbruck, im Mai 2026

Der Vorstand

Verantwortlich für den Inhalt: Woltank Group AG (306731a).

Abweichungen des Geschäftsverlaufs von Plänen wurden in großer Tiefe vor und während den Quartalsberichten erläutert und die vorgeschlagenen Maßnahmen in der Folge wirksam umgesetzt. —————

Der Aufsichtsratsvorsitzende stand über die Aufsichtsratssitzungen hinaus mit dem Vorstand in regelmäßigem Kontakt und hat sich über die aktuelle Entwicklung der Geschäftslage, die strategische Ausrichtung und die wesentlichen Geschäftsvorfälle informiert. Insbesondere alle zustimmungspflichtigen Geschäfte gemäß Geschäftsordnung und gemäß § 95 (Paragraph fünfundneunzig) Aktiengesetz wurden in Form von Aufsichtsratsbeschlüssen einzeln und schriftlich genehmigt. —————

In gesonderten Strategiegesprächen hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit dem Vorstand die gegenwärtige Situation des Gesamtunternehmens und einzelner Gesellschaften, vorliegende Perspektiven und die künftige Ausrichtung der jeweiligen Geschäfte erörtert. —————

Der Aufsichtsratsvorsitzende hat seinerseits die Aufsichtsräte in regelmäßigen Abständen oder bei dringenden Themen auch telefonisch informiert und sich mit ihnen beraten. —————

Es wurden im Jahr 2025 (zweitausendfünfundzwanzig) keine Ausschüsse gebildet. —————

Der Aufsichtsrat ist überzeugt, dass der Vorstand die geforderten Maßnahmen zur Überwachung und zur frühzeitigen Erkennung von Risiken in geeigneter Form getroffen hat. Er hat die vorgelegten regelmäßigen Analysen einer gemeinsamen Beurteilung unterzogen und daraus abgeleitete zusätzliche Hinweise gegeben. —————

Der Vorstand ist somit seiner Berichtspflicht gegenüber dem Aufsichtsrat im Berichtsjahr vollumfänglich und vollständig nachgekommen. —————

Der Jahresabschluss und Lagebericht wurde von der Crowe LHP GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft geprüft und es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Auch der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand vorgelegten

Jahresabschluss sowie den Lagebericht geprüft. Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung sind keine Einwendungen zu erheben. _____

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss gebilligt und damit gemäß § 96 (Paragraph sechs-undneunzig) Abs 4 (vier) Aktiengesetz festgestellt. _____

Tagesordnungspunkt 2. (zweitens) _____
„Vorlage des Konzernabschlusses zum 31.12.2025 (einunddreißigsten Dezember zweitausendfünfundzwanzig) samt Konzernlagebericht“ _____

Allen Anwesenden liegt der Konzernabschluss samt Konzernlagebericht über das Geschäftsjahr 2025 (zweitausendfünfundzwanzig) vor. Eine Verlesung dieser Unterlagen erübrigt sich daher. _____

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Herrn Simon Reckla, M.A. _____

Daraufhin erstattet Herr Simon Reckla, M.A. einen Bericht über die Geschäftsentwicklung des letzten Geschäftsjahres. _____

Der Vorsitzende dankt dem Vorstand für diesen Bericht. _____

Der Vorsitzende gibt, bevor mit der Abhandlung jener Tagesordnungspunkte begonnen wird, zu denen Beschlüsse gefasst werden, die Präsenz in der ordentlichen Hauptversammlung bekannt wie folgt: _____

Der Vorsitzende stellt fest, dass 13 (dreizehn) Aktionäre bei der heutigen ordentlichen Hauptversammlung erschienen beziehungsweise rechtswirksam vertreten sind, die insgesamt 2.865.012 (zwei Millionen achthundertfünfundsechzigtausendzwölf) Stückaktien vertreten. Dies entspricht 54,24 % (vierundfünfzig Komma vierundzwanzig Prozent) des gesamten Aktienkapitals der Gesellschaft in Höhe von EUR 5.281.654,- (fünf Millionen zweihunderteinundachtzigtausendsechshundertvierundfünfzig). _____

Der Vorsitzende verweist sodann auf das vorliegende **Teilnehmerverzeichnis** der heutigen ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft und legt es beim beurkundenden Notar zur Einsicht auf, **Beilage ./1 (eins)**. _____

Der Vorsitzende setzt mit der Abhandlung der Tagesordnung fort und präsentiert wie eingangs angekündigt die Beschlussvorschläge zu allen Tagesordnungspunkten: _____

Tagesordnungspunkt 3. (drittens) _____
„Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns 2025 (zweitausendfünfundzwanzig)“ _____

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss zum 31.12.2025 (einunddreißigsten Dezember zweitausendfünfundzwanzig) ausgewiesenen Bilanzverlust in Höhe von EUR 1.709.012,13 (Euro eine Million siebenhundertneuntausendzweölf und dreizehn Cent) auf neue Rechnung vorzutragen. _____

Tagesordnungspunkt 4. (viertens) _____
„Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025 (zweitausendfünfundzwanzig)“ _____

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025 (zweitausendfünfundzwanzig) die Entlastung zu erteilen. _____

Tagesordnungspunkt 5. (fünftens) _____
„Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025 (zweitausendfünfundzwanzig)“ _____

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025 (zweitausendfünfundzwanzig) die Entlastung zu erteilen; der Vorsitzende schlägt vor, die Abstimmung en bloc vorzunehmen. _____

Tagesordnungspunkt 6. (sechstens)

„Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026 (zweitausendsechszwanzig)“

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Crowe LHP GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft (FN 265115 a), mit dem Sitz in Innsbruck und der Geschäftsanschrift Maria-Theresien-Straße 51-53, 6020 Innsbruck, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 (zweitausendsechszwanzig) zu bestellen.

Tagesordnungspunkt 7. (siebtens)

„Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 6 (Paragraph sechs) Absatz 1 (eins)“

Der Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Höchstzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats von derzeit fünf auf sechs zu erhöhen und in diesem Zusammenhang § 6 (Paragraph sechs) Absatz 1 (eins) der Satzung entsprechend anzupassen, sodass diese Bestimmung künftig wie folgt lautet:

§ 6 Zusammensetzung, Amtsdauer und Amtsniederlegung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei bis zu sechs Mitgliedern. Die Wahl erfolgt längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für Mitglieder des Aufsichtsrats bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Bestellung eines Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds des Aufsichtsrats erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, soweit die Hauptversammlung nichts Abweichendes bestimmt.

§ 6 Composition, Term of Office and Resignation from Office

- (1) The supervisory board consists of at least three and up to six members. An election shall be for a maximum period until the end of the shareholders' meeting that resolves on the formal approval of actions for the fourth financial year after the start of the term of office. The financial year in which the term of office starts shall not be included in the calculation. At the election, the shareholders' meeting may determine a shorter term of office for members of the supervisory board. The appointment of a successor for a member of the supervisory board who has retired from office before the expiry of his term of office shall be for the remainder of the term of office of the retiring member, unless the shareholders' meeting decides otherwise."

Die vorstehend angeführte Neufassung des § 6 der Satzung wird vom Vorsitzenden in deutscher und englischer Sprache verlesen. _____

Tagesordnungspunkt 8. (achtens) _____

„Beschlussfassung über die Wahlen in den Aufsichtsrat“ _____

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht derzeit aus fünf Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt wurden. _____

Der Aufsichtsrat hat sich bisher, somit nach der letzten Wahl durch die Hauptversammlung, aus fünf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt. _____

Die Gesellschaft unterliegt nicht dem Anwendungsbereich von § 86 (Paragraph sechsundachtzig) Absatz 7 (sieben) Aktiengesetz und hat daher nicht das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 (Paragraph sechsundachtzig) Absatz 7 (sieben) Aktiengesetz zu erfüllen. _____

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge die Anzahl der von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats von derzeit fünf auf sechs zu erhöhen. _____

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge Herrn Marcel Jo Maschmeyer, geboren am 25.06.1989 (fünfundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundachtzig), mit Wirkung ab Eintragung der unter Tagesordnungspunkt 7. (siebtens) vorgeschlagenen Änderung des § 6 (Paragraph sechs) Absatz 1 (eins) der Satzung in das Firmenbuch in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen, und zwar für die verbleibende Funktionsperiode der übrigen bestellten Aufsichtsräte, somit bis zum Ablauf jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027 (zweitausendsiebenundzwanzig) beschließt. —

Herr Marcel Jo Maschmeyer, hat eine Erklärung gemäß § 87 (Paragraph siebenundachtzig) Absatz 2 (zwei) Aktiengesetz abgegeben, die samt Lebenslauf auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind. _____

Marcel Jo Maschmeyer stellt sich der Hauptversammlung vor. _____

Tagesordnungspunkt 9. (neuntens)

„Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 (Paragraph fünfundsechzig) Absatz 1 (eins) Z 4 (Ziffer vier) sowie Absatz 1a (eins-a) und 1b (eins-b) Aktiengesetz bis zum 12.12.2028 (zwölften Dezember zweitausendachtundzwanzig), wobei der auf die von der Gesellschaft erworbenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital gemeinsam mit sonstigen von der Gesellschaft bereits gehaltenen eigenen Aktien insgesamt 10 % (zehn Prozent) des Grundkapitals nicht überschreiten darf. Der Erwerb kann über die Börse, durch ein öffentliches Angebot oder auf sonstige gesetzlich zulässige Weise erfolgen. Das Andienungsrecht der Aktionäre (umgekehrtes Bezugsrecht) wird ausgeschlossen.“

Der Vorsitzende führt aus wie folgt:

In der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 07.06.2024 (siebten Juni zweitausendvierundzwanzig) wurde die Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 (Paragraph fünfundsechzig) Absatz 1 (eins) Z 1 (Ziffer eins), Z 2 (Ziffer 2) und Z 4 (Ziffer vier) sowie Absatz 1a (eins-a) und Absatz 1b (eins-b) Aktiengesetz beschlossen. Die Ermächtigung gemäß § 65 (Paragraph fünfundsechzig) Absatz 1 (eins) Z 4 (Ziffer vier) Aktiengesetz, auf Grund derer die Aktien zum Zweck des Angebots an Arbeitnehmern, leitenden Angestellten und Mitgliedern des Vorstands oder Aufsichtsrats der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens rückerworben werden dürfen, läuft am 06.12.2026 (sechsten Dezember zweitausendsechszwanzig) ab.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, die Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 (Paragraph fünfundsechzig) Absatz 1 (eins) Z 4 (Ziffer vier) Aktiengesetz sowie Absatz 1a (eins-a) und Absatz 1b (eins-b) Aktiengesetz bis zum 12.12.2028 (zwölften Dezember zweitausendachtundzwanzig) neu zu beschließen.

Die Ermächtigung soll ausschließlich den Erwerb eigener Aktien zum Zweck des Angebots an Arbeitnehmer, leitende Angestellte sowie Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens betreffen.

Der Erwerb eigener Aktien kann in diesem Zusammenhang zweckmäßig sein, um bestehende oder künftige Arbeitnehmer-, Management- oder Organbeteiligungsprogramme zu bedienen, ohne hierfür neue Aktien ausgeben zu müssen. Dadurch kann eine Verwässerung bestehender Aktionäre vermieden werden. _____

Um die Durchführung solcher Beteiligungsprogramme flexibel zu ermöglichen, soll der Erwerb eigener Aktien über die Börse, durch ein öffentliches Angebot oder auf sonstige gesetzlich zulässige Weise erfolgen können. Das Andienungsrecht der Aktionäre, auch im Sinne eines umgekehrten Bezugsrechts, soll ausgeschlossen werden. _____

Die Hauptversammlung möge Folgendes beschließen: _____

- (a) Der Vorstand wird zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 (Paragraph fünfundsechzig) Absatz 1 (eins) Z 4 (Ziffer vier) Aktiengesetz sowie Absatz 1a (eins-a) und Absatz 1b (eins-b) Aktiengesetz bis zum 12.12.2028 (zwölfter Dezember zweitausendachtundzwanzig) ermächtigt, wobei der auf die von der Gesellschaft erworbenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital gemeinsam mit sonstigen von der Gesellschaft bereits gehaltenen eigenen Aktien insgesamt 10 % (zehn Prozent) des Grundkapitals nicht überschreiten darf. _____
- (b) Der Erwerb kann über die Börse, durch ein öffentliches Angebot oder auf sonstige gesetzlich zulässige Weise erfolgen. _____
- (c) Der niedrigste zu leistende Gegenwert je Aktie darf den anteiligen Betrag des Grundkapitals je Aktie nicht unterschreiten; der höchste zu leistende Gegenwert je Aktie darf den gewichteten durchschnittlichen Börsenschlusskurs der letzten 20 (zwanzig) Börsenstage vor Beginn des jeweiligen Rückkaufs um höchstens 20 % (zwanzig Prozent) überschreiten. _____
- (d) Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise, einmalig oder mehrfach, auch in mehreren Tranchen sowie zur Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgeübt werden. Das Andienungsrecht der Aktionäre (umgekehrtes Bezugsrecht) wird ausgeschlossen. —

Auf den diesem Protokoll als **Beilage ./3 (drei)** beigefügten schriftlichen Bericht des Vorstands gemäß § 65 (Paragraph fünfundsechzig) Absatz 1 (eins) iVm § 170 (Paragraph einhundertsechzig) Absatz 2 (zwei) und § 153 (Paragraph einhundertdreißig) Absatz 4 (vier) Aktiengesetz wird verwiesen. _____

Der Vorsitzende erteilt in der Folge dem Aktionär mit der Stimmkartennummer 19 (neunzehn) das Wort. Die Fragen des Aktionärs werden sodann vom Vorstand beantwortet. _____

Der Vorsitzende stellt sodann fest, dass keine weiteren Fragen und Wortmeldungen mehr vorliegen und geht damit über zu den Abstimmungen zu den Tagesordnungspunkten 3. (drittens) bis 9. (neuntens). _____

Gemäß § 16 (Paragraph sechzehn) Absatz 2 (zwei) der Satzung der Gesellschaft verfügt der Vorsitzende, dass die Abstimmung nach dem Subtraktionsverfahren vorgenommen wird; der Vorsitzende erläutert, dass bei diesem Verfahren die Nein-Stimmen sowie die Stimmenthaltungen gezählt und von der Gesamtzahl der bei der jeweiligen Beschlussfassung als anwesend und stimmberechtigt registrierten Stimmen abgezogen werden. Dies ergibt die Ja-Stimmen. Bei Anwendung des Subtraktionsverfahrens gilt somit das Nichtheben der Stimmkarte bzw. Schweigen ausdrücklich als Zustimmung. Gemäß § 17 (Paragraph sieben) Absatz 1 (eins) der Satzung der Gesellschaft gewährt jede Aktie eine Stimme. _____

Der Vorsitzende erinnert an die Stimmkarten, welche die Aktionäre und Aktionärinnen zu Beginn der Hauptversammlung erhalten haben und die Nummer aufweisen, unter der sie im Teilnehmerverzeichnis eingetragen sind. Die Anzahl der jeweils gehaltenen Aktien würden bei der Stimmabgabe entsprechend berücksichtigt. Die Aktionäre und Aktionärinnen werden ersucht, im Fall einer Nein-Stimme oder einer Stimmenthaltung ihre Stimmkarte hochzuheben. Die Nummern der Stimmkarten würden vom Vorsitzenden jeweils laut vorgelesen; im Anschluss könnten die Stimmkarten gesenkt werden. Der Abstimmungsvorgang werde vom Notar überwacht und das Abstimmungsergebnis entsprechend der Anzahl der vertretenen Aktien berechnet. _____

**Bericht des Vorstands der
Wolftank Group AG
gemäß § 170 Abs 2 AktG und § 153 Abs 4 AktG**

**Ermächtigungen des Vorstands im Zusammenhang mit dem Erwerb
eigener Aktien gemäß §64 Abs. 1 Z4 AktG**

**zum 9. Punkt der Tagesordnung der am 12. Juni 2026 stattfindenden
ordentlichen Hauptversammlung**

Der Vorstand der Wolftank Group AG mit dem Sitz in Innsbruck und der Geschäftsanschrift Leopoldstraße 2, 6020 Innsbruck, eingetragen im Firmenbuch des Landesgericht Innsbruck unter FN 306731 a (die „**Gesellschaft**“), erstattet gemäß § 170 Abs 2 AktG und § 153 Abs 4 AktG nachstehenden Bericht an die am 12. Juni 2026 stattfindende ordentliche Hauptversammlung (die „**Ordentliche Hauptversammlung**“) der Gesellschaft.

In der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 07.06.2024 wurde die Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 1, Z 2 und Z 4 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG beschlossen. Die Ermächtigung gemäß § 65 Abs 1 Z 4 AktG, auf Grund derer die Aktien zum Zweck des Angebots an Arbeitnehmern, leitenden Angestellten und Mitgliedern des Vorstands oder Aufsichtsrats der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens rückerworben werden dürfen, läuft am 06.12.2026 ab.

Aus diesem Grund schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, die Ordentliche Hauptversammlung möge zum Tagesordnungspunkt 9 Folgendes beschließen:

Der Vorstand wird zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 4 sowie Abs 1a und 1b AktG bis zum 12.12.2028 ermächtigt, wobei der auf die von der Gesellschaft erworbenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital gemeinsam mit sonstigen von der Gesellschaft bereits gehaltenen eigenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten darf. Der Erwerb kann über die Börse, durch ein öffentliches Angebot oder auf sonstige gesetzlich zulässige Weise erfolgen. Der niedrigste zu leistende Gegenwert je Aktie darf den anteiligen Betrag des Grundkapitals je Aktie nicht unterschreiten; der höchste zu leistende Gegenwert je Aktie darf den gewichteten durchschnittlichen Börsenschlusskurs der letzten 20 Börsetage vor Beginn des jeweiligen Rückkaufs um höchstens 20 % überschreiten. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise, einmalig oder mehrfach, auch in mehreren Tranchen sowie zur Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgeübt werden. Das Andienungsrecht der Aktionäre (umgekehrtes Bezugsrecht) wird ausgeschlossen.

Im Hinblick auf die vorgeschlagene Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 4 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG, die auch einen Erwerb auf andere Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot sowie den Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss) vorsieht, hat der Vorstand in sinngemäßer Anwendung von § 170 Abs 2 AktG iVm § 153 Abs 4 AktG einen schriftlichen Bericht

über den Grund und die sachliche Rechtfertigung für diesen Ausschluss vorzulegen.

Entsprechend erstattet der Vorstand der Gesellschaft der Hauptversammlung den nachfolgenden schriftlichen

BERICHT:

1. Allgemein

Die Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 4 AktG dient dem zweckgebundenen Rückerwerb von Aktien zum Angebot an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens (§ 189a Z 8 UGB). Der Erwerb ist gemäß § 65 Abs 2 AktG nur zulässig, wenn auf die Aktien der Ausgabebetrag voll geleistet ist.

Gemäß § 65 Abs 1b iVm § 47a AktG ist beim Erwerb eigener Aktien auf die Gleichbehandlung aller Aktionäre der Gesellschaft zu achten. Diesem Gleichbehandlungsgrundsatz wird beim Erwerb über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot jedenfalls entsprochen. Um dem Vorstand darüber hinaus die für die Bedienung von Beteiligungsprogrammen erforderliche Flexibilität einzuräumen, soll er zusätzlich ermächtigt werden, eigene Aktien auch auf andere Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu erwerben, und zwar gegebenenfalls auch nur von einzelnen Aktionären oder einem einzigen Aktionär. In diesem Fall wird das quotenmäßige Andienungsrecht der übrigen Aktionäre ausgeschlossen (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss).

Der Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts greift damit nur in den Fällen, in denen ein außerbörslicher Erwerb stattfindet, und ist auf den durch § 65 Abs 1 Z 4 AktG vorgegebenen Zweck beschränkt. Er ist erforderlich, um die zeitnahe und kursschonende Beschaffung der für Beteiligungsprogramme benötigten Aktien zu gewährleisten – die Begründung im Einzelnen wird in den nachfolgenden Punkten 2 und 3 dargelegt.

2. Sachliche Rechtfertigung des Ausschlusses des quotenmäßigen Andienungsrechts (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss)

Der Erwerb eigener Aktien auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot – auch nur von einzelnen oder einem einzigen Aktionär und auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der anderen Aktionäre – soll im Rahmen der zweckgebundenen Ermächtigung gemäß § 65 Abs 1 Z 4 AktG zur Verfolgung eines oder mehrerer der nachfolgenden Zwecke – nämlich des Angebots an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens (§ 189a Z 8 UGB) sowie zur Bedienung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen und Long-Term-Incentive-Plänen – erfolgen können, und zwar immer dann, wenn eine sachliche Differenzierung in der Behandlung der Aktionäre möglich und/oder geboten ist und sohin eine sachliche Rechtfertigung für den Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts gegeben ist. Eine sachliche Rechtfertigung liegt insbesondere in den nachstehenden Fällen vor:

2.1 Rasche und kursschonende Bedienung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen

Die Notwendigkeit, eigene Aktien gegebenenfalls rasch und ohne Beeinflussung des Börsenkurses zu erwerben, kann sich insbesondere bei der Durchführung eines Programms für eine Mitarbeiterbeteiligung einschließlich von Mitgliedern des Vorstands oder Aufsichtsrats und leitenden Angestellten der Gesellschaft oder von mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 189a Z 8 UGB) sowie für Long-Term-Incentive-Pläne ergeben. Ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Erwerbsangebot wäre demgegenüber mit einem erheblichen zeitlichen und administrativen Aufwand verbunden und würde die zielgerichtete und zeitnahe Umsetzung solcher Maßnahmen erheblich erschweren. Hinzu kommt, dass die Vergabe von Aktien im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungs- und Long-Term-Incentive-Programmen häufig an konkrete Bemessungszeitpunkte (z.B. Bilanzstichtage, Zielerreichungsperioden oder vertraglich vereinbarte Zuteilungstermine) geknüpft ist. Der Vorstand muss daher in der Lage sein, den jeweils benötigten Aktienbestand termingerecht und in der erforderlichen Stückzahl bereitzustellen. Ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Erwerbsangebot, das mit Veröffentlichungsfristen, Annahmepperioden und allfälligen Repartierungen verbunden wäre, könnte diese Termintreue regelmäßig nicht gewährleisten und würde überdies das Risiko bergen, dass der Vergütungszweck durch zwischenzeitliche Kursbewegungen verfehlt wird.

2.2 Zielgerichteter Erwerb von einzelnen Aktionären

Insbesondere bei der Beschaffung von Aktien zur Bedienung von Beteiligungsprogrammen kann es zweckmäßig sein, eigene Aktien gezielt von einzelnen Aktionären oder einem einzigen Aktionär – etwa im Wege eines Pakethandels – zu erwerben. Ein außerbörslicher Erwerb ermöglicht der Gesellschaft, den jeweils erforderlichen Aktienbestand rasch, planbar und ohne Beeinflussung des Börsenkurses aufzubauen, was insbesondere im Interesse einer kostengünstigen und kursschonenden Umsetzung der Beteiligungsprogramme liegt. Demgegenüber könnte ein Erwerb der für die Bedienung von Beteiligungsprogrammen benötigten Stückzahl über die Börse zu einer signifikanten Kurssteigerung führen, die zulasten der Gesellschaft und der übrigen Aktionäre ginge. Ein gezielter Pakethandel mit einem oder wenigen Aktionären ermöglicht den Erwerb hingegen zu vorab verhandelten und marktnahen Konditionen, ohne den Börsenkurs zu beeinflussen. Dies dient auch dem Schutz der nicht andienenden Aktionäre, deren Beteiligungswert durch ein Hochtreiben des Börsenkurses negativ betroffen wäre.

3. Erwerb eigener Aktien zur Bedienung von Programmen für Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats

Die Ermächtigung des Vorstands, eigene Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 4 AktG zu erwerben, ermöglicht es der Gesellschaft, auf sich ändernde Situationen rasch und flexibel zu reagieren.

Durch ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm soll ein Anreiz für die Teilnehmer geschaffen werden, mit ihren Leistungen zum zukünftigen Erfolg der Gesellschaft beizutragen sowie an diesem Erfolg durch eine allfällige Kurssteigerung der Aktien sowie durch Dividendenerträge teilzunehmen. Durch ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm soll weiters die Identifikation mit dem Unternehmen gesteigert

werden.

Die vorrangige Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens (§ 189a Z 8 UGB) zur Durchführung eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder von Long-Term-Incentive-Plänen stellt einen ausreichenden Grund für den Ausschluss des Bezugsrechts dar; dieser Wertung folgend ist auch der Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss) beim Erwerb eigener Aktien zu diesem Zweck sachlich gerechtfertigt.

Die Möglichkeit des Erwerbs eigener Aktien auch auf andere Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zum Zweck der Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung liegt im Interesse der Gesellschaft. Es liegt im Interesse der Gesellschaft, die Führungskräfte und Mitarbeiter der Unternehmensgruppe noch enger an das Unternehmen, in dem diese tätig sind, zu binden sowie die Führungskräfte und Mitarbeiter durch Ausgabe von Aktien verstärkt zu motivieren.

Die Gesellschaft ist international tätig und dem Wettbewerb auf dem internationalen Markt für Führungskräfte ausgesetzt. Die Gesellschaft hat daher aus vernünftigen kaufmännischen Überlegungen ein großes Interesse daran, leistungsfähige Führungskräfte durch international konkurrenzfähige, erfolgsbezogene Arten der Vergütung zu gewinnen, zu motivieren und langfristig an das Unternehmen zu binden. Ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm ist ein geeignetes und international übliches Mittel zur Erreichung dieses Ziels. Eine Reihe von österreichischen Unternehmen hat solche Beteiligungsprogramme eingeführt. Im Fall der Einführung eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms würde die Gesellschaft die der Ausübung zugrunde liegenden Ziele langfristig und am Grundsatz der Nachhaltigkeit orientiert (und im Fall der Vorstandsmitglieder auch gemäß der Vergütungspolitik) ausrichten. Die Möglichkeit des Erwerbs eigener Aktien auch auf andere Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot ist auch deshalb erforderlich, weil die Gesellschaft, um weiter Führungskräfte und Mitarbeiter für die Gruppe gewinnen zu können, in der Lage sein muss, international übliche Vergütungsmodelle einzuführen und diese auch zu bedienen.

Der Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts bzw der Erwerb eigener Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot ist zusammengefasst sachlich gerechtfertigt, da eine Mitarbeiterbeteiligung und deren Absicherung im Interesse der Gesellschaft liegt. Die angestrebte Maßnahme ist geeignet, die Absicherung einer Mitarbeiterbeteiligung zu erreichen, und angesichts des beschränkten Umfangs der Ermächtigung auch verhältnismäßig.

4. Interessenabwägung und Verhältnismäßigkeit

Der Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts ist zur Erreichung der vorgenannten Zwecke geeignet, erforderlich und verhältnismäßig. Selbst wenn die Ausübung der gegenständlichen Erwerbsermächtigung durch den Vorstand und der Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre einzelnen Aktionären zu einem Nachteil gereichen könnte, so würde sich dieser in sehr engen

Grenzen halten, zumal die zu erwerbenden Aktien auf insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt sind und es beim bloßen Erwerb eigener Aktien zu keiner Verwässerung der Beteiligung der nicht andienenden Aktionäre kommt.

Durch die vorgesehene Preisbandklausel, wonach der höchste zu leistende Gegenwert je Aktie den gewichteten durchschnittlichen Börsenschlusskurs der letzten 20 Börsentage vor Beginn des jeweiligen Rückkaufs um höchstens 20 % überschreiten darf, wird sichergestellt, dass die Gesellschaft keine deutlich über dem aktuellen Börsenschlusskurs liegenden Preise bezahlt und es zu keiner Vermögensverschiebung zulasten der übrigen Aktionäre kommt.

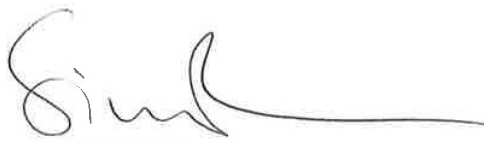
Der Vorstand wird die Ermächtigung, eigene Aktien auch auf andere Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre zu erwerben, nur dann ausnutzen, wenn die beschriebenen sowie sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Vorstand wird zudem die beim Erwerb einzuhaltenden aktienrechtlichen Veröffentlichungs- und Bekanntmachungspflichten beachten.

5. Zusammenfassung

Die Erteilung einer Ermächtigung an den Vorstand, eigene Aktien auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot – und zwar auch nur von einzelnen Aktionären oder einem einzigen Aktionär – zu erwerben und dabei das quotenmäßige Andienungsrecht der Aktionäre auszuschließen, ist ein bei vielen österreichischen Gesellschaften üblicher und allgemein anerkannter Vorgang.

Zusammenfassend kommt der Vorstand der Gesellschaft zu dem Ergebnis, dass die Erteilung der vorgeschlagenen Ermächtigung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und der Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss) sachlich gerechtfertigt ist und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft liegt.

Innsbruck, im Mai 2026



Der Vorstand

LEERSEITE

Der Vorsitzende bittet ausdrücklich darum, während eines Abstimmungsvorgangs den Saal nicht zu verlassen. Aktionärinnen und Aktionäre beziehungsweise Aktionärsvertreter, die ohne Erfassung der Stimmkarte den Raum verlassen, würden als ZUSTIMMEND gewertet.

Abstimmung zum 3. (dritten) Punkt der Tagesordnung, „Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns 2025 (zweitausendfünfundzwanzig)“

Der Vorsitzende bringt den Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat, den im festgestellten Jahresabschluss ausgewiesenen Bilanzverlust in Höhe von EUR 1.709.012,13 (Euro eine Million siebenhundertneuntausendzölf und dreizehn Cent) auf neue Rechnung vorzutragen, als Antrag zur Abstimmung.

Nach der Durchführung der Abstimmung verkündet der Vorsitzende das Ergebnis der Abstimmung wie folgt:

- Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden und zugleich Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: 2.865.012 (zwei Millionen achthundertfünfundsechzigtausendzölf)
- Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: 54,24 % (vierundfünfzig Komma vierundzwanzig Prozent),
- NEIN-Stimmen: keine,
- Stimmenthaltungen: keine,
- Dies ergibt die JA-Stimmen: 2.865.012 (zwei Millionen achthundertfünfundsechzigtausendzölf).

Der Vorsitzende stellt das vorstehende Abstimmungsergebnis und somit die einstimmige ANNAHME des Beschlussantrags fest.

Abstimmung zum 4. (vierten) Punkt der Tagesordnung: _____
„Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr
2025 (zweitausendfünfundzwanzig)“ _____

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass Vorstände, die gleichzeitig Aktionäre sind bzw. Aktio-
näre vertreten, einem gesetzlichen Stimmverbot unterliegen und bei der Präsenzermittlung
nicht mitgerechnet werden. _____

Der Vorsitzende bringt den vorgetragenen Beschlussvorschlag des Vorstands und des Auf-
sichtsrats, die Hauptversammlung möge die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das
Geschäftsjahr 2025 (zweitausendfünfundzwanzig) beschließen, als Antrag zur Abstimmung.

Nach der Durchführung der Abstimmung verkündet der Vorsitzende das Ergebnis der Ab-
stimmung wie folgt: _____

- Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden und zugleich Gesamtzahl
der abgegebenen gültigen Stimmen: 2.865.012 (zwei Millionen achthundertfünfund-
sechzigtausendzölf) _____
- Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: 54,24 % (vierundfünfzig
Komma vierundzwanzig Prozent), _____
- NEIN-Stimmen: keine, _____
- Stimmenthaltungen: keine, _____
- Dies ergibt die JA-Stimmen: 2.865.012 (zwei Millionen achthundertfünfundsechzigtau-
sendzölf). _____

Der Vorsitzende stellt das vorstehende Abstimmungsergebnis und somit die einstimmige
ANNAHME des Beschlussantrags fest. _____

Abstimmung zum 5. (fünften) Punkt der Tagesordnung: _____
„Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das
Geschäftsjahr 2025 (zweitausendfünfundzwanzig)“ _____

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass Aufsichtsratsmitglieder, die gleichzeitig Aktionäre
sind bzw. Aktionäre vertreten, einem gesetzlichen Stimmverbot unterliegen und bei der Prä-
senzermittlung nicht mitgerechnet werden. _____

Der Vorsitzende bringt den Beschlussvorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats, die
Hauptversammlung möge die Entlastung der im Geschäftsjahr 2025 (zweitausendfünfund-
zwanzig) amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum beschließen, als An-
trag zur Abstimmung. _____

Nach der Durchführung der Abstimmung verkündet der Vorsitzende das Ergebnis der Ab-
stimmung wie folgt: _____

- Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden und zugleich Gesamtzahl der
abgegebenen gültigen Stimmen: 1.145.578 (eine Million einhundertfünfundvierzigtau-
sendfünfhundertachtundsiebzig), _____
- Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: 21,69 % (einundzwanzig
Komma neunundsechzig Prozent), _____
- NEIN-Stimmen: keine, _____
- Stimmenthaltungen: 6.200 (sechstausendzweihundert) Stimmen (Stimmkarte 19), —
- Dies ergibt die JA-Stimmen: 1.145.578 (eine Million einhundertfünfundvierzigtausend-
fünfhundertachtundsiebzig). _____

Der Vorsitzende stellt das vorstehende Abstimmungsergebnis und somit die einstimmige
ANNAHME des Beschlussantrags fest. _____

Abstimmung zum 6. (sechsten) Punkt der Tagesordnung: _____

„Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026 (zweitausendsechszwanzig)“ _____

Der Vorsitzende bringt den vorgetragenen Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats, die Hauptversammlung möge die Crowe LHP GmbH Wirtschaftsprüfung- und Steuerberatungsgesellschaft (FN 265115 a), mit dem Sitz in Innsbruck und der Geschäftsanschrift Maria-Theresien-Straße 51-53, 6020 Innsbruck, zum Abschluss- und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 (zweitausendsechszwanzig) bestellen, als Antrag zur Abstimmung.

Nach der Durchführung der Abstimmung verkündet der Vorsitzende das Ergebnis der Abstimmung wie folgt: _____

- Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden und zugleich Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: 2.865.012 (zwei Millionen achthundertfünfundsechzigtausendzwoölf) _____
- Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: 54,24 % (vierundfünfzig Komma vierundzwanzig Prozent), _____
- NEIN-Stimmen: keine, _____
- Stimmenthaltungen: keine, _____
- Dies ergibt die JA-Stimmen: 2.865.012 (zwei Millionen achthundertfünfundsechzigtausendzwoölf). _____

Der Vorsitzende stellt das vorstehende Abstimmungsergebnis und somit die einstimmige ANNAHME des Beschlussantrags fest. _____

Tagesordnungspunkt 7. (siebtens) _____

„Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 6 (Paragraph sechs) Absatz 1 (eins)“ _____

Der Vorsitzende bringt den vorgetragenen Beschlussvorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Satzung der Gesellschaft in § 6 (Paragraph sechs) Absatz 1 (eins) zu ändern, als Antrag zur Abstimmung. _____

Nach der Durchführung der Abstimmung verkündet der Vorsitzende das Ergebnis der Abstimmung wie folgt: _____

- Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden und zugleich Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: 2.865.012 (zwei Millionen achthundertfünfundsechzigtausendzwoölf) _____
- Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: 54,24 % (vierundfünfzig Komma vierundzwanzig Prozent), _____
- NEIN-Stimmen: keine, _____
- Stimmenthaltungen: keine, _____
- Dies ergibt die JA-Stimmen: 2.865.012 (zwei Millionen achthundertfünfundsechzigtausendzwoölf), _____

Der Vorsitzende stellt das vorstehende Abstimmungsergebnis und somit die einstimmige ANNAHME des Beschlussantrags fest. _____

Tagesordnungspunkt 8. (achtens) _____

„Beschlussfassung über die Wahlen in den Aufsichtsrat“ _____

Der Vorsitzende bringt den vorgetragenen Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats, die Hauptversammlung möge die Anzahl der von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats von derzeit fünf auf sechs zu erhöhen und Herrn Marcel Jo Maschmeyer als Mitglied in den Aufsichtsrat mit Wirkung ab Eintragung der unter Tagesordnungspunkt 7. (siebtens) vorgeschlagenen Änderung des § 6 (Paragraph sechs) Absatz 1 (eins) der Satzung in das Firmenbuch zu wählen, als Antrag zur Abstimmung. _____

Nach der Durchführung der Abstimmung verkündet der Vorsitzende das Ergebnis der Abstimmung wie folgt: _____

- Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden und zugleich Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: 2.209.528 (zwei Millionen zweihundertneuntausendfünfhundertachtundzwanzig), _____

- Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: 41,83 % (einundvierzig Komma dreiundachtzig Prozent), _____
- NEIN-Stimmen: keine _____
- Stimmenthaltungen: 655.484 (sechshundertfünfundfünfzigtausendvierhundertvierundachtzig) Stimmen (Stimmkarten 8 (acht) und 12 (zwölf), _____
- Dies ergibt die JA-Stimmen: 2.209.528 (zwei Millionen zweihundertneuntausendfünfhundertachtundzwanzig). _____

Der Vorsitzende stellt das vorstehende Abstimmungsergebnis und somit die einstimmige ANNAHME des Beschlussantrags fest. _____

Tagesordnungspunkt 9. (neuntens) _____

„Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 (Paragraph fünfundsechzig) Absatz 1 (eins) Z 4 (Ziffer vier) sowie Absatz 1a (eins-a) und 1b (eins-b) Aktiengesetz bis zum 12.12.2028 (zwölften Dezember zweitausendachtundzwanzig), wobei der auf die von der Gesellschaft erworbenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital gemeinsam mit sonstigen von der Gesellschaft bereits gehaltenen eigenen Aktien insgesamt 10 % (zehn Prozent) des Grundkapitals nicht überschreiten darf. Der Erwerb kann über die Börse, durch ein öffentliches Angebot oder auf sonstige gesetzlich zulässige Weise erfolgen. Das Andienungsrecht der Aktionäre (umgekehrtes Bezugsrecht) wird ausgeschlossen.“ _____

Der Vorsitzende bringt den vorgetragenen Beschlussvorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats, den Vorstand gemäß § 65 (Paragraph fünfundsechzig) Absatz 1 (eins) Z 4 (Ziffer vier) sowie Absatz 1a (eins-a) und 1b (eins-b) Aktiengesetz bis zum 12.12.2028 (zwölften Dezember zweitausendachtundzwanzig) zum Erwerb eigener Aktien zu ermächtigen, wobei der auf die von der Gesellschaft erworbenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital gemeinsam mit sonstigen von der Gesellschaft bereits gehaltenen eigenen Aktien insgesamt 10 % (zehn Prozent) des Grundkapitals nicht überschreiten darf, der Erwerb über die Börse, durch ein öffentliches Angebot oder auf sonstige gesetzlich zulässige Weise erfolgen kann und das Andienungsrecht der Aktionäre (umgekehrtes Bezugsrecht) ausgeschlossen wird, als Antrag zur Abstimmung. _____

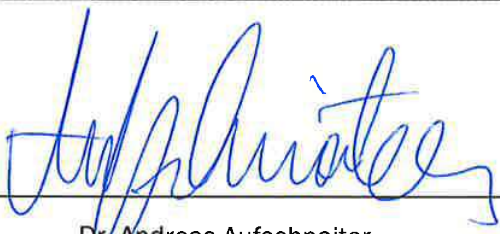
Nach der Durchführung der Abstimmung verkündet der Vorsitzende das Ergebnis der Abstimmung wie folgt: _____

- Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden und zugleich Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: 2.865.012 (zwei Millionen achthundertfünfundsechzigtausendzwoölf) _____
- Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: 54,24 % (vierundfünfzig Komma vierundzwanzig Prozent), _____
- NEIN-Stimmen: keine, _____
- Stimmenthaltungen: keine, _____
- Dies ergibt die JA-Stimmen: 2.865.012 (zwei Millionen achthundertfünfundsechzigtausendzwoölf). _____

Der Vorsitzende stellt das vorstehende Abstimmungsergebnis und somit die einstimmige ANNAHME des Beschlussantrags fest. _____

Da die Tagesordnung erschöpfend behandelt worden ist, schließt der Vorsitzende um 12:19 Uhr (zwölf Uhr neunzehn Minuten) die heutige ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft und dankt den Teilnehmern für ihr Erscheinen. _____

Hierüber wurde dieses Protokoll von mir, öffentlicher Notar, aufgenommen, vom Vorsitzenden der Hauptversammlung gelesen, genehmigt und sodann von diesem und von mir, öffentlicher Notar, unterschrieben. _____



Dr. Andreas Aufschnaiter
Vorsitzender




öffentlicher Notar



Bildmarke des Amtssiegels gemäß §13 Absatz 2 Notariatsordnung.

BILDICHE DARSTELLUNG DER BEURKUNDUNGSSIGNATUR		
	Unterzeichner	Dr. Philipp Schwarz öffentliche/r Notar/in für Notariat Dr. Philipp Schwarz
	Datum/Zeit (MEZ)	2026-08-06T08:51:32+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-Premium-Sig-09
	Serien-Nr.	428786889
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.notar.at/signatur .